

Schluß« und Sozialversicherung in der DDR, Sozialistische Finanzwirtschaft 1976, Nr. 11, S. 3 - *Walter Ulbricht*, Die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus, Referat auf dem VII. Parteitag des SED, Neues Deutschland vom 18. 4. 1967 - *Heinz Vormann*, Hauptartikel »Sozialversicherungs- und Versorgungswesen« im DDR-Handbuch, Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979-

I. Das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft

1. Vorgeschichte.

- 1 a) Nach Art. 15 der Verfassung von 1949 sollte die Arbeitskraft vom Staat geschützt werden. Art. 16 Abs. 3 legte fest, daß der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, dem Schutz der Mutterschaft und der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und sonstigen Wechselfällen des Lebens ein einheitliches, umfassendes Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten dienen sollte.
- 2 b) Art. 35 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert. Er trug darin die Nr. 34.

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

- 3 a) Mit dem Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft wird die Reihe der sozialen Grundrechte fortgesetzt, die nicht Betätigungsvollmachten in sich schließen, sondern ausschließlich Leistungen an die Bürger zusagen und damit die Voraussetzung für die Ausübung der Betätigungsvollmachten setzen (s. Rz. 35 zu Art. 19).
- 4 b) Art. 35 Abs. 1 legt nur das Prinzipielle fest. Die Ausgestaltung im einzelnen wird der einfachen Gesetzgebung überlassen (s. Rz. 35 zu Art. 19).
(Wegen der Richtung des Rechtes gegen den Staat und dessen Leistungen zu seiner Verwirklichung s. Rz. 6 zu Art. 34; wegen der Durchsetzbarkeit des Rechtes s. Rz. 21-31 zu Art. 19).

II. Die Garantien des Rechts auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft

- 5 1. Art. 35 Abs. 2 führt als Garantien des Rechts Verfassungsaufträge an, die auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens zu erfüllen sind. Ihr Inhalt ist zu einem wesentlichen Teil bereits an anderen Stellen der Verfassung vorgeformt. Ihnen fehlt die Bestimmtheit. Insbesondere wird nicht festgelegt, daß das Recht vor allem durch eine umfassende Arbeitsschutzgesetzgebung zu gewährleisten ist.
- 6 a) Die Garantie des Rechts durch die »planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen« steht neben der Garantie durch eine »umfassende Sozialpolitik«. Begreift man unter »Sozialpolitik« das Streben nach Verbesserung der sozialen Lage der Bevölkerung, so würde dieser Begriff auch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen umfassen. Soll nicht angenommen werden, daß hier eine Tautologie vorliegt, muß der Begriff »Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen« als der engere verstanden werden. Mit ihm ist dann die Verbesserung der Lage der arbeitenden Menschen gemeint.